

Winterliche Pflichten auch für Mieter

Eis und Schnee bringen nicht nur Autofahrer ins Schleudern

Recklinghausen, Januar 2010 – Selten hat ein Winter so für Aufregung gesorgt wie dieser. Neben eisglatten Fahrbahnen und abgeschnittenen Ortschaften sorgen auch winterliche Pflichten für Unmut. Und es sind nicht nur die Eigentümer, die den Gehweg von Schnee und Eis befreien müssen, auch Mieter können herangezogen werden, weiß Claus O. Deese vom Mieterschutzbund e.V. Er rät streupflichtigen Mietern daher, haftpflichtversichert zu sein und darauf zu achten, dass Risiken, die sich aufgrund der winterlichen Aufgaben ergeben, auf jeden Fall mit abgedeckt sind.

„Schnee sind Regentropfen im Hermelin“. Was hier so romantisch umschrieben wird, sorgt zurzeit in ganz Deutschland eher für schlechte Laune. Nicht zuletzt wegen der Pflicht, Eis und Schnee zu räumen. Denn nicht nur öffentliche Wege und Straßen müssen davon befreit werden, auch der Bereich vor der eigenen Haustür: „Das Straßen- und Wegerecht schreibt vor, dass Gehwege und Zugänge in der Zeit von 7.00 Uhr morgens bis abends 20.00 Uhr von Schnee und Eis geräumt werden und dieser Bereich auch gestreut werden muss“ erklärt Claus O. Deese. An Sonn- und Feiertagen muss mit dem Räumen erst um 9.00 Uhr begonnen werden.

Den Mietvertrag prüfen

Grundsätzlich sind die Städte und Gemeinden für diese Winterpflichten verantwortlich, die diese meistens über Ortssatzungen an die Grundstückseigentümer übertragen. „Aber auch der Mieter kann zum Schippen und Streuen herangezogen werden, wenn eine entsprechende Vereinbarung im Mietvertrag vorhanden ist“ erklärt Claus O. Deese. „Ist der Passus aber nur in der Hausordnung festgelegt, so muss diese Bestandteil des Mietvertrages sein. Ein Aushang im Treppenhaus genügt nicht“. Eine nachträgliche Änderung des Vertrages oder der Hausordnung ohne Zustimmung des Mieters ist übrigens unzulässig.

Pressemitteilung



Sand oder Salz?

„Für Privatpersonen ist es in der Regel verboten, Salz zum Streuen zu benutzen“ warnt der Experte. „Sand, Split oder Asche hingegen dürfen genutzt werden“. Der Vermieter hat die Pflicht sich zu vergewissern, dass der Mieter – sofern er den Winterdienst tatsächlich ausführen muss – die Aufgaben auch ordnungsgemäß ausführt. Andernfalls kann der Vermieter dafür haftbar gemacht werden.

Aber was tun, wenn es – wie in diesen Tagen – ständig schneit und Wege und Zugänge mehrmals am Tag gestreut und geräumt werden müssen? Dazu Claus O. Deese: „Das entbindet die Eigentümer oder Mieter nicht von ihren Pflichten. Daher sollten Berufstätige, Erkrankte und Urlauber, bzw. abwesende oder auch ältere Menschen sich rechtzeitig um Ersatz kümmern. Man kann zum Beispiel einen professionellen Winterdienst beauftragen oder den Nachbarn bitten, ausnahmsweise einzuspringen“. Wer hier nachlässig ist, kann haftbar gemacht werden. Und noch einen Tipp hat der Fachmann parat: „Bevor man mit dem Streuen beginnt, räumt man am besten den Schnee beiseite. Und zwar so, dass eine Gasse entsteht, die breit genug für Fußgänger ist. Der geräumte Schnee sollte nicht auf die Straße geschippt werden. Dort würde ihn der Schneeflug erfassen, zurück auf den Gehweg schieben und die Arbeit beginnt von vorne.“

3.189 Wörter (inkl. Leerzeichen)

Der Mieterschutzbund e.V. hat rund 18.500 Mitglieder im ganzen Bundesgebiet, deren Interessen kompetent vertreten werden. Der Hauptsitz des Mieterschutzbundes ist in Recklinghausen, weitere Büros gibt es in Herne und Bottrop.

Pressekontakt/Belegexemplare:

PRaffairs GbR
Alte Volksparkstraße 24
22525 Hamburg
T: 040/429 347 090
F: 040/429 347 091
E: info@pr-affairs.de